

Vorteile für Sie als Unternehmen

Wir helfen Ihnen, Kosten zu senken - Denn als Arbeitgeber, der Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen erteilt, können Sie knapp 50 % der Arbeitskosten des Rechnungsbetrages auf Ihre zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen (§ 223 SGB IX).

Infos zur Ausgleichsabgabe

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit **mindestens 20 Arbeitsplätzen** sind verpflichtet, wenigstens fünf Prozent dieser Plätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Für jeden nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzten Pflichtarbeitsplatz muss eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden.

Zum **1. Januar 2016** beträgt die Ausgleichsabgabe **monatlich** je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz:

- 125 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ab 3 % bis unter 5 %
- 220 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ab 2 % bis unter 3 %
- 320 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote unter 2 %

Arbeitgeber mit **weniger als 60 Arbeitsplätzen** müssen folgende Beträge zahlen:

- Arbeitgeber mit weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, andernfalls zahlen sie je Monat weiterhin 125 Euro.

Arbeitgeber mit weniger als 60 Arbeitsplätzen müssen zwei Pflichtplätze besetzen; sie zahlen 125 Euro, wenn sie nur einen Pflichtarbeitsplatz besetzen, und 220 Euro monatlich wenn sie keinen bzw. weniger als einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

Musterrechnung: Anrechnung der Lohnkosten auf die Ausgleichsabgabe bei Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen

Sie haben im Jahresdurchschnitt 80 Beschäftigte. Gemäß Gesetz müssen Sie vier schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Haben Sie keinen dieser Pflichtarbeitsplätze besetzt, beträgt die Höhe Ihrer zu zahlenden Ausgleichsabgabe 15.360 Euro/Jahr. Sie erteilen einer Werkstatt für behinderte Menschen einen Auftrag in Höhe von 23.000 €. Im Rechnungsbetrag sind Lohnkosten von 20.000 Euro enthalten. Von diesen 20.000 Euro können 50 % (10.000 Euro) auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Demnach sind, begünstigt durch die Auftragsvergabe an eine Werkstatt für behinderte Menschen, tatsächlich nur 5.360 Euro Ausgleichsabgabe zu zahlen. Ihr finanzieller Vorteil beträgt 10.000 Euro.

Wenn Sie Werkstattbeschäftigten in Ihrem Unternehmen Tätigkeiten mit Unterstützung der Integrationsabteilung Viweca anbieten, können Sie ebenfalls 50 % der dafür zu zahlenden Lohnsumme auf Ihre Ausgleichsabgabe anrechnen.

Bei Fragen und für weitere Informationen stehen Ihnen die Betriebsleiter an allen Standorten gerne zur Verfügung.

Caritas-Werkstätten Westerwald Rhein-Lahn

Warthestraße 21 | 56410 Montabaur

Telefon (02602) 13 07 0 | Telefax (02602) 13 07 10

mail@caritaswerkstaetten-wwrl.de

www.caritaswerkstaetten-wwrl.de